

Aufnahmerichtlinien des Sportbundes Rheinland e.V. für Vereine und Verbände

beschlossen im Hauptausschuss am

- 08.04.2002
- 26.02.2007
- 21.04.2008
- 19.03.2010
- 17.03.2018
- 28.06.2021

§ 1

Die Mitgliedschaft von Vereinen und Verbänden im Sportbund Rheinland e.V. richtet sich nach den §§ 3 und 4 der Satzung unter Beachtung der folgenden Richtlinien (§ 4 Nr. 4 der Satzung).

§ 2

Vereine, deren Hauptzweck auf die Pflege und Organisation des Wettkampfsports und/oder Breitensports und/oder Freizeitsports und/oder Gesundheitssports gerichtet ist, können in den Sportbund Rheinland e.V. aufgenommen werden, wenn sie

1. Mitglied in einem Fachverband des Sportbundes Rheinland e.V. bzw., falls ein solcher nicht besteht, Mitglied in einem dem Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. angeschlossenen Landesfachverband sind (Ausnahme: § 4 Nr. 3 Satz 2 der Satzung),
2. den Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung erbracht haben,
3. die Satzung, die Ordnungen und die Aufnahme-Richtlinien des Sportbundes Rheinland e.V. anerkennen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Sportbund Rheinland e.V. zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Satzung des Vereins,
- ein Verzeichnis der Vorstandsmitglieder und derer Funktionen,
- eine Erklärung über die Mitgliederzahl und die betriebenen Sportarten,
- die Angabe einer offiziellen postalischen Vereinskorrespondenzadresse sowie einer offiziellen Vereins-E-Mail Korrespondenzadresse und Namen, Anschrift, Geburtsdatum sowie E-Mail Adresse der Mitglieder des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes
- ein Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid bzw. bei neugegründeten Vereinen der Feststellungsbescheid der satzungsmäßigen Voraussetzungen des zuständigen Finanzamtes betreffend die Gemeinnützigkeit.
- SEPA Lastschriftmandat

Ihre Ansprechpartnerin:

Sandra Schaub, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 00

E-Mail: Sandra.Schaub@Sportbund-Rheinland.de

•
§ 3

Verbände können in den Sportbund Rheinland aufgenommen werden, wenn

1. sie bzw. ihre Untergliederungen Vereine im Sportbund Rheinland e.V. haben. Landesfachverbände müssen zuvor die Mitgliedschaft im Landessportbund Rheinland-Pfalz e.V. erworben haben.
2. den Nachweis über die Anerkennung der Gemeinnützigkeit gemäß § 52 Abs. 2 Nr. 21 Abgabenordnung erbracht haben,
3. sie die Satzung, die Ordnungen und Aufnahme-Richtlinien des Sportbundes Rheinland e.V. anerkennen.

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich an den Sportbund Rheinland zu richten. Dem Antrag sind beizufügen:

- eine Satzung des Verbandes,
- die Angabe einer offiziellen postalische Verbandskorrespondenzadresse sowie einer offiziellen Verbands-E-Mail Korrespondenzadresse und Namen, Anschrift, Geburtsdatum sowie E-Mail Adresse der Mitglieder des nach § 26 BGB vertretungsberechtigten Vorstandes,
- eine Erklärung über die Mitgliederzahl und die betriebenen Sportarten,
- ein Körperschaftssteuerfreistellungsbescheid bei neugegründeten Verbänden der Feststellungsbescheid der satzungsmäßigen Voraussetzungen des zuständigen Finanzamtes betreffend die Gemeinnützigkeit.
- SEPA Lastschriftmandat

Ihre Ansprechpartnerin:

Sandra Schaub, Tel.: (02 61) 1 35 – 1 00

E-Mail: Sandra.Schaub@Sportbund-Rheinland.de